

Luzern, 22. September 2026

STELLUNGNAHME ZU MOTION**M 649**

Nummer: M 649
Eröffnet: 26.01.2026 / Justiz- und Sicherheitsdepartement
Antrag Regierungsrat: 22.09.2026 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 1112

Motion Heselhaus Sabine und Mit. über eine Einschränkung des Einsatzes von Feuerwerkskörpern im Kanton Luzern zum Schutz der Bevölkerung und der Einsatzkräfte

Die Motionärin und Mit. verlangen, dass die rechtlichen Grundlagen umgehend so anzupassen sind, dass der Einsatz von Feuerwerkskörpern im Kanton Luzern eingeschränkt oder verboten werden kann, insbesondere zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit der Bevölkerung sowie der Einsatzkräfte.

Wie in der Antwort auf die Anfrage [A 339](#) von Birrer Martin bereits dargelegt, unterliegt die Verwendung von Feuerwerkskörpern dem Bundesrecht. Das Sprengstoffgesetz ([SR 941.41](#)) sowie die dazugehörige Sprengstoffverordnung ([SR 941.411](#)) regeln Herstellung, Handel, Einfuhr, Abgabe und Verwendung von Feuerwerkskörpern und differenziert nach Gefährdungskategorien. Im Kanton Luzern besteht bereits heute die Möglichkeit, den Einsatz von Feuerwerkskörpern örtlich und zeitlich zu beschränken. Die Gemeinden verfügen über entsprechende Kompetenzen, um Bewilligungspflichten vorzusehen oder Einschränkungen an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten anzuordnen. Zudem können bei konkreten Gefährdungslagen, etwa bei erhöhter Waldbrandgefahr oder ausserordentlichen Sicherheitslagen, temporäre Feuer- oder Feuerwerksverbote erlassen werden, wie das im Sommer 2026 der Fall war. Diese Instrumente haben sich in der Praxis bewährt und ermöglichen eine situationsgerechte und verhältnismässige Handhabung. Aktuell schränkt einzig die Stadt Luzern die Verwendung von Feuerwerkskörpern ein. In den Gemeinden Emmen, Kriens und Horw wurden weitergehende Einschränkungen beziehungsweise Verbote politisch geprüft und abgelehnt.

Auf nationaler Ebene wurden zu diesem Thema zwei Geschäfte beraten: Die eidgenössische Volksinitiative zur Einschränkung von Feuerwerk (vgl. Geschäft Nr. [24.080](#) der eidgenössischen Räte) sowie der von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) ausgearbeitet indirekte Gegenentwurf (vgl. Geschäft Nr. [25.402](#) der eidgenössischen Räte). Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen. Der indirekte Gegenvorschlag wurde vom Nationalrat abgelehnt und ist somit erledigt. Unser Rat erachtet es als zweckmässig, die obligatorische Volksabstimmung zur Initiative abzuwarten.

Im Nachgang zur Brandkatastrophe in Crans-Montana haben das Justiz- und Sicherheitsdepartement sowie die Gebäudeversicherung Luzern (GVL) eine Sensibilisierungskampagne zur konsequenten Einhaltung der Brandschutzvorschriften lanciert. Gleichzeitig wurde angekündigt, die rechtlichen Grundlagen sowie die Kontrollpraxis im Kanton Luzern zu evaluieren und dabei die Erkenntnisse aus dem Brandereignis zu berücksichtigen (vgl. [Medienmitteilung](#) vom 8. Januar 2026). Die schweizweit geltenden Brandschutzvorschriften ([BSV 2015](#)) des Interkantonalen Organs Technische Handelshemmnisse (IOTH) werden derzeit

revidiert ([Medienmitteilung](#)). Seit dem 1. April 2026 gilt zudem schweizweit ein Verbot für das Abbrennen von Pyrotechnik der Kategorie F1 in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Darunter fallen insbesondere Restaurants, Bars und Clubs. Von diesem Verbot unberührt sind bereits heute bewilligungspflichtige Feuerwerkskategorien nach der Sprengstoffverordnung sowie das Abrennen von Pyrotechnik der Kategorie F1 im privaten Rahmen.

Unser Rat erachtet den eingeschlagenen Weg mit dem Abwarten der nationalen Volksabstimmung sowie der kantonalen Evaluation der rechtlichen Grundlagen und Kontrollpraxis als zielführend. Unser Rat hält zudem am Subsidiaritätsprinzip fest: Solange nicht mehr Gemeinden von ihrem Recht Gebrauch machen und Feuerwerk einschränken, sehen wir keinen Bedarf für eine Vereinheitlichung. Sollte sich Ihr Rat für eine Erheblicherklärung aussprechen, entstünden personelle Zusatzaufwände beim Rechtsdienst des Justiz- und Sicherheitsdepartementes und der GVL, die mit den bestehenden Ressourcen aufgefangen werden müssten. Weitere Aufwände sind nicht auszuschliessen.

Aus den genannten Gründen lehnt unser Rat die Motion ab.